



Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Postfach 15 20, 91405 Neustadt a.d.Aisch

Übergabe-Einschreiben

Firma
Rauch Spanplattenwerk GmbH
Herrn Dr. Moog
Fuchsau 3
91477 Markt Bibart

Immissionsschutz

Sachbearbeiter: Hr. Herr

Telefon: 09161 92-4312
Fax: 09161 92-94312
E-Mail: martin.herr@kreis-nea.de
Zimmer: A 218

Aktenzeichen: 43.2-1711-I-2016-67

Datum: 13.10.2017

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes -BImSchG-;
Betrieb einer Plattenfertigung mit Trockner und Pressen;
Emissionsbegrenzung Formaldehyd

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt folgenden

B E S C H E I D:

1. Nachträgliche Anordnung (§ 17 BImSchG):

Für nachstehend bezeichnete Anlage/n bzw. Anlagenteile werden die in Nr. 2 dieses Bescheides genannten Auflagen (nachträglich) angeordnet.

Die Anlage ist nach den in Nr. 2 genannten Auflagen zu betreiben.

1.1 **Betreffende Anlage/n bzw. Anlagenteile:**

Betrieb eines Spanplattenwerkes

Standort: Fuchsau 3 in 91477 Markt Bibart

Gemeinde: Markt Bibart

Flurnummer: 1120

Gemarkung: Fuchsau

Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage/n nach Anhang der 4. BImSchV:

„Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten“ (Nr. 6.3.1 des Anhangs 1 zur 4.BImSchV)

1.2 **Betreiber:** Rauch Spanplattenwerk GmbH, Fuchsau 3, 91477 Markt Bibart

Dienstgebäude
Konrad-Adenauer-Straße 1
91413 Neustadt a.d.Aisch

Nächste Bushaltestelle
Schulzentrum (Comeniusstraße)

Nächste Bahnhaltestelle
Neustadt (Aisch) Mitte

Besuchszeiten
Montag - Freitag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag 14:00 Uhr - 17:30 Uhr

oder nach Vereinbarung

Telefon Vermittlung
09161 92-0
Telefax
09161 92-106
E-Mail
poststelle@kreis-nea.de
Internet
http://www.kreis-nea.de

Konten
Sparkasse Neustadt a.d.Aisch
IBAN DE67 7625 1020 0000 0003 64 BIC BYLADEM1NEA
VR-Bank Uffenheim-Neustadt eG
IBAN DE79 7606 9559 0000 0400 02 BIC GENODEF1NEA
Castellbank Neustadt a.d.Aisch
IBAN DE34 7903 0001 0006 0002 00 BIC FUCEDE77XXX

2. Auflagen:

2.1 Die Massenkonzentration an Formaldehyd im Abgas der beiden Trockner (Trockner V und Trockner VI) dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

- ab sofort 20 mg/m³
- ab dem 05.02.2020 10 mg/m³

Dieser Emissionsgrenzwert ist auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf bezogen.

2.2 Die Massenkonzentration an Formaldehyd im Abgas der alten Pressenlinie (Genehmigungsbescheid vom 04.09.1990) darf folgenden Wert nicht überschreiten:

- ab sofort 15 mg/m³

Dieser Emissionsgrenzwert ist auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf bezogen.

2.3 **Spätestens bis zum 31.12.2017** ist durch Messungen nachzuweisen, dass im Abgas die in Auflage Nr. 2.1 und 2.2 dieses Bescheides festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

2.4 Die in Auflage 2.1 und 2.2 dieses Bescheides genannten Messungen sind jeweils nach Ablauf von einem halben Jahr zu wiederholen.

2.5 Die Messungen dürfen nur von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle durchgeführt werden.

2.6 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Messungen ist folgendes zu berücksichtigen:

a) Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen den Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Holzwerkstoffherzeugung durchzuführen.

Die unter Nr. 2.1 u. 2.2. genannten Emissionswerte beziehen sich auf den Mittelwert von drei aufeinanderfolgenden Messungen mit einer Dauer von jeweils mindestens 30 Minuten.

b) Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut ein geeigneter Messplatz und Probenahmestellen einzurichten.

Der Messplatz soll ausreichend groß, leicht begehbar, über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht erreichbar sein und so beschaffen sein, dass repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessungen möglich sind.

Die Hinweise der Richtlinie DIN EN 15259 (Luftbeschaffenheit – Messung von Emissionen aus stationären Quellen – Messstrategie, Messplanung, Messbericht und Gestaltung von Messplätzen) vom Januar 2008 sind zu beachten.

c) Die Termine der Emissionsmessungen sind der Genehmigungsbehörde frühzeitig (möglichst acht Tage vor Messbeginn) mitzuteilen.

- d) Die Messungen sind jeweils bei Betriebsbedingungen mit maximaler Emission vorzunehmen.
- e) Über die durchgeführten Messungen sind Messberichte zu erstellen. Die Messberichte sind entsprechend dem Muster-Emissionsmessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zu erstellen.

2.7 Die Berichte über die Ergebnisse der Messungen sind nach deren Erhalt unverzüglich dem Landratsamt vorzulegen.

2.8 Weitergeltung bisheriger Bescheide

Die bisher für die Anlage erteilten behördlichen Bescheide, insbesondere die darin enthaltenen Nebenbestimmungen und Anordnungen, behalten weiterhin Gültigkeit, soweit sich nicht aus dieser nachträglichen Anordnung etwas davon Abweichendes ergibt.

3. Kostenentscheidung:

Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

GRÜNDE:

I.

Die Rauch Spanplattenwerk GmbH, Fuchsau 3, 91477 Markt Bibart, betreibt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1120, Gemarkung Markt Bibart, eine Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten.

Der Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI), konkreter der Ausschuss „Anlagenbezogener Immissionsschutz / Störfallvorsorge“ (AISV), hat eine Vollzugsempfehlung (Stand 09.12.2015) veröffentlicht. Dieser Vollzugsempfehlung wurde von der Umweltministerkonferenz im Umlaufverfahren Nr. 3/2016 der Veröffentlichung zugestimmt. Des Weiteren hat die EU-Kommission Formaldehyd mit der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 vom 05.06.2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 rechtskräftig als „wahrscheinlich beim Menschen karzinogen“ in die Gefahrenkategorie Carc. 1B eingestuft. Diese Neueinstufung trat zum 01.01.2016 in Kraft.

In Anhang 1 der Vollzugsempfehlung sind Emissionswerte für Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, deren eingesetzten Trockner und Pressen, sowie dazugehörige Sanierungsfristen für Altanlagen genannt.

Der Ausschuss Anlagenbezogener Immissionsschutz/Störfallvorsorge (AISV) der LAI hat im Vorgriff auf die TA-Luft-Anpassung 2017 eine Vollzugsempfehlung zur Umsetzung der Umstufung von Formaldehyd erarbeitet.

In den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheiden beider Spänetrockner (Trockner V, I-2008-11 vom 24.09.2008 bzw. Trockner VI, Im-Nr. 3/98 vom 14.08.2000) sind keine Emissionsbegrenzungen für den Parameter Formaldehyd enthalten. Der Handlungsbedarf nach Altanlagenregelung ist somit gegeben.

Ab dem 05.02.2020 haben die beiden Spänetrockner somit 10 mg/m³ Formaldehyd im Abgas einzuhalten, bis zum 05.02.2020 sind 20 mg/m³ Formaldehyd im Abgas zulässig.

Eine Aktualisierung der Emissionsgrenzwerte bezüglich der 17. BImSchV hat dennoch zu erfolgen. Die Einhaltung des Wertes ist im halbjährigen Turnus nachzuweisen.

Die alte Pressenlinie, welche mit Bescheid vom 04.09.1990 (IM-Nr. 2/90) genehmigt wurde, hat in der Genehmigung (und den nachträglichen Anordnungen) keine Auflagen bezüglich Formaldehyd. Hier ist ein Emissionsgrenzwert von 15 mg/m³ in der Pressenabluft einzuhalten. Die Einhaltung des Wertes ist im halbjährigen Turnus nachzuweisen.

Die neue „Pressenlinie 4“, ist mit Bescheid vom 02.03.2015 (Az. 43.2-1711-I-2014-37) vom hiesigen Landratsamt genehmigt worden. In der Genehmigung wurden unter Nr. 3.3.23, 3.3.24, sowie 3.3.25 Auflagen zur Emissionsbegrenzung von Formaldehyd in der gereinigten (Abluftwäscher) Abluft getroffen, hier wurde ein Grenzwert von **10 mg/m_N³** festgesetzt (Nr. 3.3.24) und für eine Übergangszeit von einem Jahr nach Inbetriebnahme auf **20 mg/m_N³** zugelassen, um den Abgaswäscher einzufahren und zu optimieren (Nr. 3.3.25).

Aus fachlicher Sicht ist somit die Forderung der Vollzugsempfehlung zur Umsetzung der Umstufung von Formaldehyd von **15 mg/m³** eingehalten. Die Festsetzungen zur Überwachung der Massenkonzentration an Formaldehyd als Leitkomponente im Abgas des Pressendampfwäschers (Nr. 3.3.42 und 3.3.43 des o. g. Bescheides) bleiben.

Mit dieser Anordnung wird dem/der Betreiber/in die neue gesetzliche Verpflichtung verbindlich auferlegt.

Die Firma wurde vor Erlass der nachträglichen Anordnung angehört.

Der Entwurf der nachträglichen Anordnung und die dazugehörigen Unterlagen lagen in der Zeit vom 28.08.2017 bis einschließlich 28.09.2017 öffentlich aus. Einwendungen wurden nicht erhoben.

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim ist zum Erlass dieses Bescheides örtlich und sachlich zuständig (Art. 3 Abs. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes -BayVwVfG-; Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c Bayer. Immissionsschutzgesetz -BayImSchG-).

Die nachträgliche Anordnung wird auf § 17 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1a, § 17 Abs. 2a und § 12 Abs. 1a BImSchG gestützt.

Demnach kann die zuständige Immissionsschutzbehörde zur Erfüllung der sich aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz (sowie aus den darauf beruhenden Rechtsverordnungen) ergebenden Pflichten auch noch nach Erteilung einer Genehmigung sowie nach einer gem. § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigten Änderung (nachträgliche) Anordnungen treffen, § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG.

Die Behörde soll (nachträgliche) Anordnung treffen, wenn festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG.

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden, und
- Energie sparsam und effizient verwendet wird

(Grundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BImSchG).

Eine genehmigungsbedürftige Anlage entspricht hinsichtlich der Luftreinhaltebedingungen diesen Grundsätzen nur, wenn sie die -für den konkreten Einzelfall geltenden- Anforderungen der TA Luft -in der aktuellen Fassung- erfüllt.

Nachträgliche Anordnungen zur Durchsetzung der immissionsschutzrechtlichen Pflichten kommen u.a. in Betracht, wenn neue Erkenntnisse über die Schädlichkeit der emittierten Stoffe gewonnen worden sind.

Die EU-Kommission hat Formaldehyd mit der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 der Kommission vom 05.06.2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 rechtskräftig neu als „wahrscheinlich beim Menschen karzinogen“ in die Gefahrenkategorie Carc. 1B eingestuft. Diese Neueinstufung trat nach der Verordnung (EU) 2015/491 der Kommission vom 23.03.2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 am 01.01.2016 in Kraft.

Formaldehyd war bisher als organischer Stoff der Klasse I im Sinne von Nr. 5.2.5 (Anhang 4) der TA Luft 2002 eingestuft. Als nunmehr karzinogener Stoff, der nicht namentlich aufgeführt ist, wäre Formaldehyd nun gemäß Nr. 5.2.7.1.1 den Klassen zuzuordnen, deren Stoffen es in seiner Wirkungsstärke am nächsten kommt. Die Prüfung, welcher Klasse Formaldehyd zuzuordnen ist, hat zu dem Ergebnis geführt, dass es sich bei Formaldehyd um einen karzinogenen Stoff mit besonderen Eigenschaften handelt, für den eine für Karzinogene untypische Wirkschwelle angenommen wird. Formaldehyd kann daher keiner der Klassen der Nr. 5.2.7.1.1 der TA Luft 2002 zugeordnet werden. Es ist eine Anpassung der TA Luft erforderlich, die einen separaten allgemeinen Emissionswert einführt.

Diese Anpassung der TA Luft kann jedoch frühestens 2017 mit der geplanten Novelle der TA Luft in Kraft treten.

Daher hat der Ausschuss Anlagenbezogener Immissionsschutz/Störfallvorsorge (AISV) des LAI (Länderausschuss für Immissionsschutz) im Vorgriff auf die TA-Luft-Anpassung eine Vollzugsempfehlung zur Umsetzung von Formaldehyd erarbeitet. Im Anhang 1 der Vollzugsempfehlung sind Emissionswerte für Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, deren eingesetzten Trockner und Pressen, sowie dazugehörige Sanierungsfristen für Altanlagen genannt.

Der Veröffentlichung dieser Vollzugsempfehlung hat die Umweltministerkonferenz im Umlaufverfahren Nr. 3/2016 zugestimmt; die Vollzugsempfehlung ist am 05.02.2016 in Kraft getreten.

Entsprechend der Vollzugsempfehlung soll nun nach § 17 Abs. 1 Satz 2, § 17 Abs. 1a, § 17 Abs. 2a u. 12 Abs. 1a BImSchG für Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten (6.3.1/6.3.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) angeordnet werden, dass sie folgende Emissionswerte einzuhalten haben:

- a) Trockner:
- Späne-Trockner 10 mg/m³,
 - Späne-Trockner, soweit überwiegend Recyclingholz eingesetzt wird 15 mg/m³,
 - Faser-Trockner 15 mg/m³,
 - OSB-Trockner 20 mg/m³.
- b) Pressen: 15 mg/m³.

Trockner, die **vor dem Inkrafttreten der Vollzugsempfehlung am 05.02.2016** errichtet wurden, gelten als Altanlagen und sollen die Anforderungen spätestens ab dem 05.02.2020 einhalten. Bis dahin dürfen die Emissionen an Formaldehyd im Abgas 20 mg/m³ nicht überschreiten.

Die Messung nach Ziffer 2.6.a wird gemäß § 17 Abs. 1 Satz s, § 17 Abs. 1a, § 17 Abs. 2a u. 12 Abs. 1a BImSchG i. V. m. den Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Holzwerkstoffherzeugung angeordnet.

Neben der o.g. Vollzugsbekanntmachung dienen damit v.a. die BVT-Schlussfolgerungen, in denen die wesentlichen Ergebnisse der BVT-Merkblätter zusammengefasst werden, insoweit als Referenzdokument für die Festlegung der Genehmigungsaufgaben (vgl. Art. 14 Abs. 3 der Richtlinie 2010/75/EU i.V.m. § 12 Abs. 1a BImSchG).

Nach dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2119 der Kommission vom 20. November 2015 wurde die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Holzwerkstoffherzeugung eingeführt. In der Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Holzwerkstoffherzeugung wurden unter „Allgemeinen Erwägungen“ die BVT-assoziierten Emissionswerte für Emissionen in der Luft in Bezug auf den Mittelwert aller während des Probenahmezeitraums gewonnenen Proben festgesetzt. Der Mittelwert wurde demnach aus drei aufeinanderfolgenden Messungen mit einer Dauer von jeweils mindestens 30 Minuten ermittelt.

Zur Ermittlungen der Emissionen ist das Verfahren, welches gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2119 der Kommission vom 20. November 2015 durch die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Holzwerkstoffherzeugung eingeführt wurde, anzuwenden. Mit der Einführung der BVT-Schlussfolgerungen zur den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Holzwerkstoffherzeugung wurden für die Anlagen nach Ziff. 6.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen) speziellere Regelungen zur Ermittlung und Auswertung des Emissionen abweichend zur Ziffer 5.3.2.4 TA Luft eingeführt. Die in der BVT-Schlussfolgerung festgelegten Emissionsgrenzwerte für Emissionen in der Luft, beziehen sich auf den Mittelwert aller während des Probenahmezeitraums gewonnenen Proben. Der Mittelwert wurde von drei aufeinanderfolgenden Messungen mit einer Dauer von jeweils mindestens 30 Minuten ermittelt. Die Emissionswerte müssen daher unter denselben Bedingungen erfasst werden, wie die in der BVT-Schlussfolgerung festgelegten Emissionsgrenzwerte.

Des Weiteren ist das Landratsamt Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim der Ansicht, dass in diesem Fall ein atypischer Sachverhalt der erheblich vom gesetzlich vorgesehenen Normalfall abweicht und daher eine Abweichung von der in der Ziffer 5.3.2.4 TA Luft festgelegten Ermittlung des Messergebnisses rechtfertigt. Nach einer Studie der Universität Hamburg vom Juni 2012¹

¹ MANTAU, U.: Standorte der Holzwirtschaft, Holzrohstoffmonitoring, Holzwerkstoffindustrie – Kapazitätsentwicklung und Holzrohstoffnutzung im Jahr 2010. Universität Hamburg, Zentrum Holzwirtschaft. Arbeitsbereich Ökonomie der Holz- und Forstwirtschaft. Hamburg, 2012

wurden im Jahr 2010 an insgesamt 19 Standorten in Deutschland Spanplatten produziert. In Bayern gibt es neben der Fa. Rauch Spanplattenwerk GmbH nur noch einen weiteren Spanplattenproduzenten. Der Produktionsanteil Deutschlands bei Spanplatten im europäischen Vergleich betrug im Jahr 2004 ca. 26 %.² Dies belegt, dass sich die deutschen Spanplattenproduzenten innerhalb des europäischen Wettbewerbs zu behaupten haben. Gerade aus dem Europarecht folge daher, dass es gleiche Wettbewerbsbedingungen in der Union geben müssen. Ein zentrales Steuerungselement des europäischen Anlagenzulassungsrechts ist das Konzept der besten verfügbaren Techniken (BVT). Diese entsprechen dem in Deutschland verwendeten Begriff des „Standes der Technik“. Technik bedeutet dabei sowohl die angewandte Technologie als auch die Art und Weise, wie die Anlage geplant, gebaut, gewartet, betrieben und stillgelegt wird. Die besten verfügbaren Techniken werden für jede betroffene Branche in einem Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaaten, Industrie und Umweltverbänden erarbeitet und in [BVT-Merkblättern](#) festgelegt. Mit der Bekanntgabe des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/2119 der Kommission vom 20. November 2015 wurden die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Holzwerkstoffherzeugung eingeführt. Mit der Einführung der BVT-Schlussfolgerungen zur den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Holzwerkstoffherzeugung bestehen einheitliche Parameter zur Messung von Emissionsgrenzwerten. Zur Gleichbehandlung müssen daher diese einheitlichen Parameter zur Messung von Emissionsgrenzwerten in diesem Fall auch zur Anwendung kommen.

Die Auflagen sind erforderlich und geeignet, um ein Mindestmaß an Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Formaldehyd künftig sicherzustellen, um die o. g. Grundpflichten zu erfüllen, also die Altanlage hinsichtlich ihres Emissionsverhaltens an den Stand der Technik heranzuführen.

Dieses Mindestmaß an Umwelt- und Gesundheitsschutz kann durch weniger einschneidende Maßnahmen nicht erreicht werden. Die von den Anlagen ausgehenden schädlichen Umweltauswirkungen durch Formaldehyd werden durch die Auflagen genau auf das Maß beschränkt, welches einzuhalten ist, um an den nächsten Wohnhäusern erhebliche Belästigungen durch den Schadstoff Formaldehyd gerade sicher zu vermeiden. Damit wird erreicht, dass die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen des Betriebes geschützt ist.

Die Auflagen verlangen auch nicht mehr als die Sicherstellung dieses Mindestschutzes und greifen somit nicht übermäßig in den bestehenden Anlagenbetrieb ein. Die Einhaltung der Auflagen stellt schließlich auch keine unverhältnismäßige Forderung gegenüber dem Betreiber dar; insbesondere wird der (weitere) Betrieb der Anlage auch bei Einhaltung der Auflagen kaum spürbar eingeschränkt.

Die Anordnung nach § 17 BImSchG ist auch verhältnismäßig, da der mit der Erfüllung der Pflichten verbundene Aufwand zu der damit erreichten erheblichen Minderung des Schadstoffausstoßes angemessen ist. Der Betreiber wird mit der Nachrüstung seiner Anlage eine ganz erhebliche –also nicht nur eine geringfügige- Verbesserung des Emissionsverhaltens und damit eine deutliche Entlastung der Umwelt erreichen. Hierfür ist der Aufwand der Nachrüstung in jedem Falle gerechtfertigt.

Im Übrigen ist davon auszugehen, dass der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz i. S. v. § 17 Abs. 2 BImSchG bereits durch die eingeräumten Umsetzungsfristen gewahrt ist (vgl. auch Nr. 6.2.1 Satz 3 TA Luft).

² IG Metall: Branchenreport Nr. 17, IG Metall Branche Holz und Kunststoff, Unter Spannung... Zustand und Zukunftsfragen in der Holzwerkstoffindustrie, Bielefeld September 2005, Seite 14

Der Betreiber hat genügend Zeit, bis dorthin für eine Nachrüstung der Anlage entsprechende Rücklagen zu bilden, Umrüstmaßnahmen genau zu planen und Investitionsschwerpunkte (auch) auf den wichtigen Bereich des Immissionsschutzes zu verlagern. Plausible Gründe für eine Verlängerung der angesetzten Umsetzungsfrist sind derzeit nicht ersichtlich. Die Nachrüstung kann auch technisch innerhalb der gesetzten Frist problemlos umgesetzt werden.

Eine Ausnahmegenehmigung oder Fristverlängerung kommt –nicht zuletzt im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz und den einheitlichen Vollzug der Altanlagenanierung- nach alledem nicht in Betracht.

Schließlich wird im Hinblick auf

- Nr. 6 der TA Luft,
- § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG,
- § 52 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 BImSchG

darauf hingewiesen, dass der Ermessensspielraum insoweit deutlich eingeeengt ist, als die Immissionsschutzbehörde in entsprechenden nachträglichen Anordnungen sogar treffen soll, d. h. im Regelfall treffen muss (Ermessenseinschränkung).

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG)

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,
Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den **Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klagerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Kratzer
Regierungsrätin

